

ORTSSATZUNG

gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Remagen-Süd in der Gemarkung Remagen

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Remagen ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Remagen-Süd in der Gemarkung Remagen und umfasst die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereichs.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, für den Bereich Remagen-Süd eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

Aus diesem Grund fasste der Stadtrat am 04.10.1995 einen entsprechenden Vorbereitungsbeschluss und beauftragte die Verwaltung, die Untersuchungen, welche zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs als Satzung erforderlich ist, durchzuführen.

Ziel des mit dieser Satzung festgelegten Vorkaufsrechts ist es, bereits in dieser Vorbereitungsphase die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten und eine Behinderung oder Gefährdung der späteren Durchführung zu vermeiden.

Remagen, den 07. März 1996

gez.

Denn

Bürgermeister